

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/244 von Miriam Locher: «Indikation Privatschule, wie weiter?»
2023/244

vom 26. September 2023

1. Text der Interpellation

Am 11. Mai 2023 reichte Miriam Locher die Interpellation [2023/244](#) «Indikation Privatschule, wie weiter?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nicht immer ist die staatliche Regelschule das richtige Schulgefäss. Es kommt vor, dass Schülerinnen und Schüler ein anderes Setting, eine andere Lernumgebung und andere pädagogische Ansätze benötigen, um ihr Potential entfalten zu können. Es kommt auch vor, dass Kinder in der staatlichen Regelschule dem Unterricht nicht folgen können, es zu Störungen und anderem unerwünschtem Verhalten kommt. In diesem Fall sieht das Bildungsgesetz vor, dass die Kosten eines Besuchs einer Privatschule im Rahmen der Speziellen Förderung übernommen werden können. Notwendig dazu ist eine Indikation des SPD und eine Bewilligung des AVS.

Dahingehend folgende Fragen:

- 1. Wie viele Privatschulindikationen des SPD für Primar- und Sekundarschülerinnen und Schüler gemäss BildG § 46 wurden dem AVS in den Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22 und 2022/23 zugetragen?*
- 2. Wie sieht das Kriterienraster des AVS bezüglich der Bewilligung von Privatschulbesuchen gemäss BildG § 46 nach Indikation des SPD aus?*
- 3. Inwiefern sind diese Entscheidungskriterien transparent gegenüber den Schulleitungen?*
- 4. Wie sieht die Statistik in den Schuljahren 2019/20 bis 2022/23 hinsichtlich der Indikationen, Anzahl Fachkonvente, Entscheide und Rekurse im Bereich der Indikation eines Privatschulbesuches gemäss BildG § 46 aus?*
- 5. Wie viele Indikationen des SPD bezüglich des Besuchs einer Privatschule gemäss BildG § 46 wurden vom AVS gestützt auf welche Kriterien abgelehnt?*
- 6. Welche Entscheidungskriterien werden bei den Bewilligungs- und Beurteilungskriterien betreffend Zusatzressourcen der Speziellen Förderung gemäss Vo SoPä § 14 Abs. 8 (siehe auch [Merkblatt](#) und [Antragsformular](#)) beigezogen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Schülerinnen und Schüler haben im Kanton Basel-Landschaft gemäss Vo Sonderpädagogik ([SGS 640.71, §5](#)) Anspruch auf ausreichende, angemessene Deckung ihres ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs. Hingegen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische

Massnahme oder eine bestimmte Schulungsform. Einen besonderen Bildungsbedarf haben Schülerinnen und Schüler, wenn sie dem Unterricht und dem Lehrplan der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können. Ein solcher kann auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung (kognitiv, musisch, sportlich) vorliegen.

Nach dem Grundsatz «Integration vor Separation» haben integrative Unterstützungsformen an allen Schulen Priorität. Daran orientiert sich unter anderem die Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler einer Privatschule zugewiesen werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Privatschulindikationen des SPD für Primar- und Sekundarschülerinnen und Schüler gemäss BildG § 46 wurden dem AVS in den Schuljahren 2019/20, 2020/21, 2021/22 und 2022/23 zugetragen?*

Für die Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung an einer Privatschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist eine Abklärung und Indikation durch eine der kantonalen Fachstellen erforderlich, d.h. durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) des Kantons Basel-Landschaft oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie Basel-Landschaft (KJP). Der SPD oder die KJP geben eine Empfehlung (Indikation) zum Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers ab. Unter anderem gestützt auf die Empfehlungen der Fachstelle entscheidet das AVS über eine mögliche Zuweisung zu einer dem besonderen Bildungsbedarf entsprechend qualifizierten Privatschule (§ 13 Vo SoPä; zum Prozess s. Frage 2).

In den Schuljahren 2019/20 bis 2022/23 wurden von den kantonalen Fachstellen insgesamt 83 Abklärungen aufgrund von Privatschulanträgen von Erziehungsberechtigten vorgenommen. In nachfolgender Tabelle sind diese nach Schuljahr aufgeschlüsselt. Zudem ist aufgeführt, ob letztlich eine Bewilligung durch das AVS erteilt wurde oder nicht.

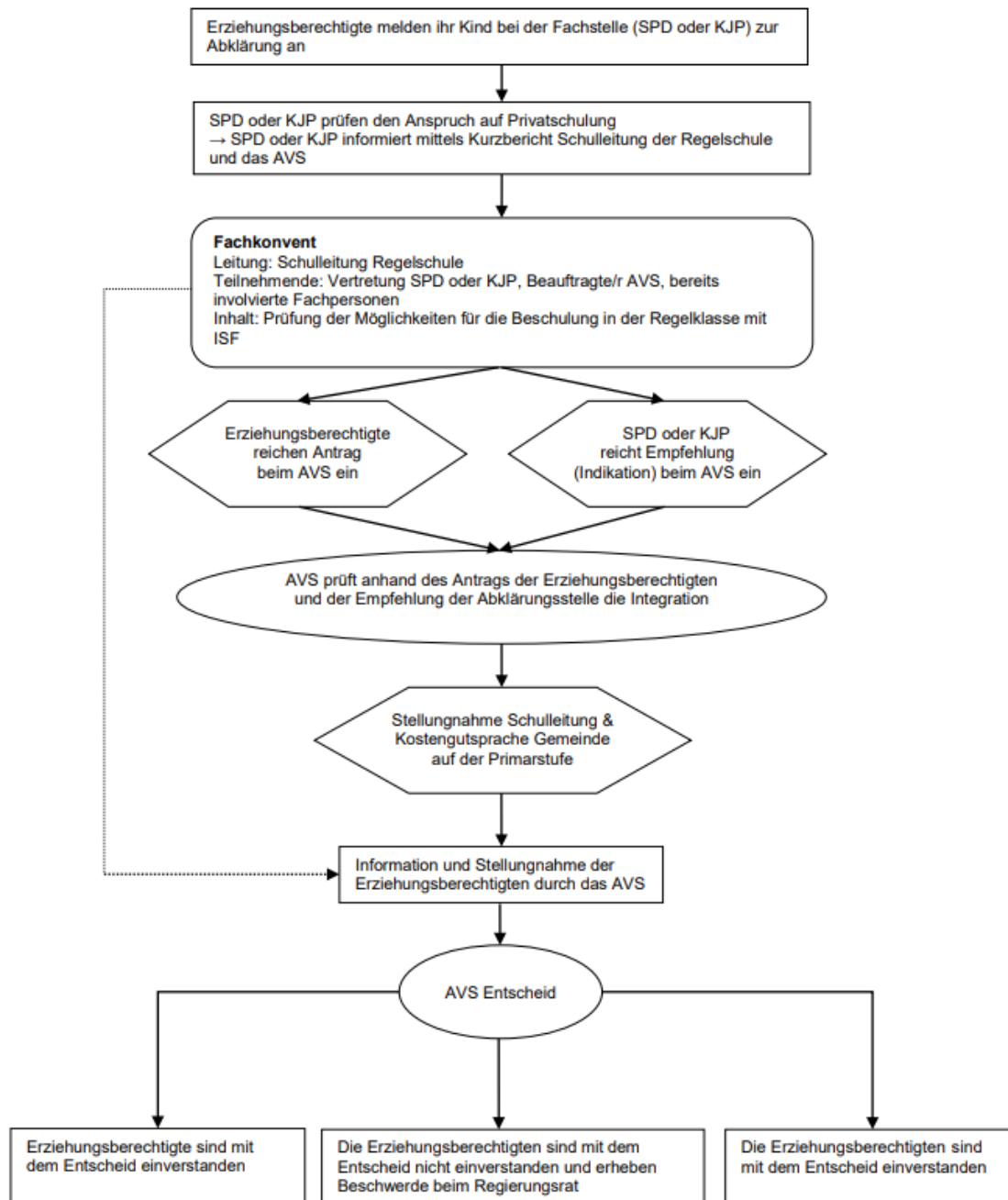
Schuljahr	Bewilligte Neuindikationen	Bewilligte Verlängerungen	Ablehnungen insgesamt	Total Anträge
2019/20	4	6	5	15
2020/21	11	5	5	21
2021/22	14	6	2	22
2022/23	12	12	1	25
	41	29	13	83

Quelle: AVS 2023

Zusammenfassend wurden in den Schuljahren 2019/20 bis 2022/23 vom AVS insgesamt 70 Bewilligungen erteilt (Neuindikationen und Verlängerungsanträge) und 13 Anträge abgelehnt.

2. Wie sieht das Kriterienraster des AVS bezüglich der Bewilligung von Privatschulbesuchen gemäss BildG § 46 nach Indikation des SPD aus?

Bei Vorliegen einer Indikation durch eine kantonale Fachstelle kann das AVS auf Antrag der Erziehungsberechtigten, auf Empfehlung der abklärenden Fachstelle und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachkonvents eine Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot bewilligen. Die Bewilligung stützt sich nicht auf ein Kriterienraster, sondern auf den nachfolgend aufgezeigten Prozess und Massnahmenkatalog.



Quelle: AVS [2019](#)

Der Fachkonvent dient entsprechend der heutigen, durch Kantons- und Bundesgericht gestützten Praxis der Prüfung möglicher Förder- und Unterstützungsmassnahmen an der Regelschule. Diese Massnahmen können sein (nicht abschliessend):

- Repetition oder Überspringen eines Schuljahres
- Parallelversetzung in eine andere Klasse
- Parallelversetzung an eine andere öffentliche Schule
- Niveauwechsel
- Integrierte/separative Sonderschulung
- Einbezug Schulsozialarbeit, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Assistenz

Der Fachkonvent dient somit der Entscheidungsvorbereitung. Das AVS entscheidet anschliessend basierend auf der Empfehlung der Fachstelle und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachkonvents über die Bewilligung des Antrags der Erziehungsberechtigten auf eine Beschulung an einer Privatschule. Eine Bewilligung durch das AVS kann dann erteilt werden, wenn alle Möglichkeiten der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule ausgeschöpft sind. Auf der kommunal getragenen Primarstufe ist zudem die Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat und das Vorliegen einer Kostengutsprache des Gemeinderats erforderlich.

3. Inwiefern sind diese Entscheidungskriterien transparent gegenüber den Schulleitungen?

Die Schulleitung ist Teil des Fachkonvents, an welchem der Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers besprochen wird und mögliche Anpassungen des Schulsettings diskutiert werden. Damit sind der Prozess und dessen Kriterien für die Schulleitung vollständig transparent. Zudem nimmt die Schulleitung nach dem Fachkonvent, vor dem Erstellen des Entscheids durch das AVS, schriftlich Stellung.

4. Wie sieht die Statistik in den Schuljahren 2019/20 bis 2022/23 hinsichtlich der Indikationen, Anzahl Fachkonvente, Entscheide und Rekurse im Bereich der Indikation eines Privatschulbesuches gemäss BildG § 46 aus?

Fachkonvente werden zumeist einberufen, bevor dem AVS ein Antrag der Erziehungsberechtigten oder eine Indikation durch eine der kantonalen Fachstellen vorliegen. Grund für einen Fachkonvent ist eine für die Schülerin oder den Schüler unbefriedigende Schulsituation resp. ein Schulsetting, welches individuellere Anpassungen erfordert. Können die Unterstützungs- und Fördermassnahmen dem Bedarf der Schülerin oder des Schülers angepasst werden, wird meist auf einen Antrag auf Spezielle Förderung an einer Privatschule verzichtet.

Schuljahr	Bewilligungen	Ablehnungen	Rekurse
2019/20	10	5	4
2020/21	16	5	2
2021/22	20	2	0
2022/23	24	1	0
	70	13	6

Quelle: AVS 2023

In allen 83 vom AVS bearbeiteten Fällen wurde ein Fachkonvent einberufen, bei Bedarf auch mehrere. In den Schuljahren 2019/20 bis 2022/23 sind insgesamt 70 positive Entscheide (Neueintritte und Verlängerungen) erteilt worden. 13 Anträge wurden abgelehnt. Die ablehnenden Entscheide wurden in sechs Fällen durch die Erziehungsberechtigten angefochten. Diese Rekurse wurden jedoch alle vom Regierungsrat und dem Kantonsgericht abgelehnt.

5. Wie viele Indikationen des SPD bezüglich des Besuchs einer Privatschule gemäss BildG § 46 wurden vom AVS gestützt auf welche Kriterien abgelehnt?

Es ist festzuhalten, dass die kantonalen Fachstellen den Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers indizieren und nicht den Besuch einer Privatschule. Das AVS entspricht in jedem Fall

dem durch den SPD oder die KJP indizierten Förderbedarf. Ist es möglich, die notwendigen Unterstützungsmassnahmen in der öffentlichen Schule zu leisten, wird der Antrag der Erziehungsberechtigten für die Spezielle Förderung an einer Privatschule abgelehnt. In den Schuljahren 2019/20 bis 2022/23 wurde in insgesamt 13 Fällen keine Bewilligung erteilt.

Schuljahr	Ablehnungen AVS
2019/20	5
2020/21	5
2021/22	2
2022/23	1
	13

Quelle: AVS 2023

Die Unterstützungsmassnahmen konnten in diesen 13 Fällen in der öffentlichen Schule geleistet werden.

6. *Welche Entscheidungskriterien werden bei den Bewilligungs- und Beurteilungskriterien betreffend Zusatzressourcen der Speziellen Förderung gemäss Vo SoPä § 14 Abs. 8 (siehe auch Merkblatt und Antragsformular) beigezogen?*

Gemäss § 14 Vo SoPä kann in begründeten Fällen der Lektionen-Pool für die integrative spezielle Förderung (ISF) überschritten werden. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Notwendigkeit von Zusatzressourcen im Rahmen der Speziellen Förderung sind die Gesamtsituation der Schule, das Vorliegen eines ausserordentlichen Förderbedarfs und die bereits erfolgte Umsetzung von Massnahmen. Ein ausserordentlicher Förderbedarf besteht in folgenden Fällen (nicht abschliessend):

- Regelklassen mit einem hohen Anteil an ISF-Schülerinnen und -Schülern mit schwierigen Lern- und Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Begabungen
- Zuzug von mehreren Schülerinnen und Schüler mit hohem individuellen Förderbedarf
- Ausserordentlicher Anstieg der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Intensivförderung in der Unterrichtssprache
- Anspruchsvolle Kriseninterventionen in mehreren Klassen gleichzeitig

Die Bewilligungs- und Beurteilungskriterien betreffend die Zusatzressourcen der Speziellen Förderung sind im Merkblatt «[Fachbeurteilung und Bewilligung von Zusatzressourcen der Speziellen Förderung](#)» festgehalten. Mittels Antragsformular «[Beantragung von Zusatzressourcen der Speziellen Förderung](#)» werden die aktuell benötigten Zusatzressourcen begründet. Wird ein Antrag beim AVS eingereicht, folgt ein Gespräch mit der Schulleitung.

Auf der Primarstufe muss neben der fachlichen Beurteilung des AVS eine Kostengutsprache der Gemeinde eingeholt werden. Auf der Sekundarstufe I erfolgt die fachliche Beurteilung und Bewilligung ausschliesslich durch das AVS.

Liestal, 26. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Monica Gschwind

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich